

# Strahlenschutzverordnung

Die im Jahr 1994 erlassene Strahlenschutzverordnung vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erfährt nun eine **Revision**, welche ab dem **1.1.2008** gültig ist.

## Die für den Zahnarzt wichtigen Neuerungen sind:

- Ausgebildete Zahnärzte gelten in ihrem Tätigkeitsbereich als Sachverständige und brauchen keine Zusatzausbildung mehr. (Hat eigentlich keine Bedeutung mehr, da nahezu alle Zahnärzte diese Ausbildung durchlaufen haben und die Ausbildung Bestandteil des Studiums ist.)
- Der Zustand von **allen** Röntgenanlagen muss spätestens alle **6 Jahre** geprüft und dem BAG gemeldet werden.

## Bisher:

- Wartung und gesetzliche Zustandsprüfung der Panorama-, Fernröntgen- und Schädelröntgenanlage alle **3 Jahre**
- Wartung gesetzliche Zustandsprüfung der Tubusröntgengeräte alle **6 Jahre**

## Begriffsklärung:

- Bei einer **gesetzlichen Zustandsprüfung** wird überprüft, ob das Röntgengerät noch den technischen Spezifikationen entspricht. Diese Daten müssen anschliessend beim BAG gemeldet werden.
- Eine **Wartung** beinhaltet: Kontrolle, Justierung, Ersetzen von Verschleissteilen, Reinigen und Schmieren gemäss den Vorgaben des Herstellers.

## Medizinprodukteverordnung:

Die Medizinprodukteverordnung schreibt **zusätzlich** vor, dass medizinische Anlagen gemäss Angaben der Hersteller gewartet werden müssen. Nahezu alle Hersteller von Panorama-, Fernröntgen- und Schädelröntgenanlagen verlangen eine **jährliche Wartung** der Anlagen.

## Folgende Vorschriften bezüglich der Bildverarbeitung bleiben bestehen:

- **Jedes Jahr** Wartung und gesetzliche Zustandsprüfung der konventionellen Bildverarbeitung
- Alle **drei Jahre** Wartung und gesetzliche Zustandsprüfung der digitalen Bildsysteme

**Neu ist, dass die Entscheidung und somit die Verantwortung  
bezüglich der Wartung der Röntgenanlagen beim Betreiber liegt!**

Damit wir unser Recall-System entsprechend anpassen können, bitten wir Sie, uns die  
folgenden Angaben zu geben.

Ich wünsche, dass in Zukunft die Wartungen der Röntgenanlagen wie folgt ausgeführt  
werden:

- Jedes Jahr                   Wartung der Panorama- Fernröntgen- oder Schädelröntgenanlage
- Jedes Jahr                   Wartung der Tubusröntgengeräte
  
- Alle drei Jahre               Wartung der Panorama- Fernröntgen- oder Schädelröntgenanlage
- Alle drei Jahre               Wartung der Tubusröntgengeräte
  
- Alle sechs Jahre             Wartung und gesetzliche Zustandsprüfung der Panorama-  
Fernröntgen- oder Schädelröntgenanlage
- Alle sechs Jahre             Wartung und gesetzliche Zustandsprüfung der  
Tubusröntgengeräte

Praxisstempel

Datum: .....

Unterschrift

.....